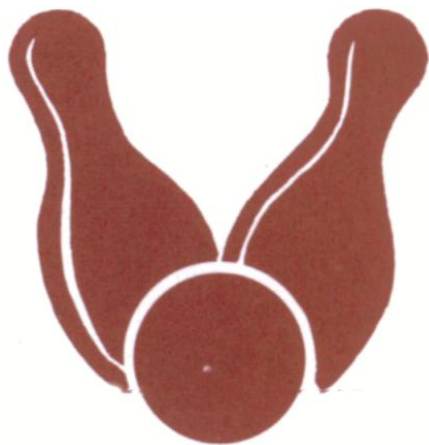


**Satzung  
des  
Sportkeglervereins Oberrhein e. V.**



# **I. Satzung des Sportkeglervereins Oberrhein e. V.**

## **1. Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportkeglerverein Oberrhein e. V. (SKVO) 1953“  
Der SKVO hat seinen Sitz in Lörrach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen. Er wurde am 01. August 1953 gegründet.  
Der SKVO ist der Zusammenschluss der Clubs und Einzelmitglieder auf Vereinsebene. Diese können eigene Satzungen haben, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen des Vereins stehen dürfen. Der Verein ist in allen organisatorischen und sportlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins souverän.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des SKVO ist das Kalenderjahr

## **2. Zweck und Aufgabe**

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportkegels insbesondere durch die Hebung und Förderung der Volksgesundheit und Erziehung der Jugend, durch Pflege der Leibesübung auf volkstümlicher Grundlage. Dabei ist Neutralität und Toleranz in allen politischen, religiösen und rassischen Fragen zu wahren.
- 2.2 Seine Aufgaben sind:
- a) Oberste Leitung des gesamten Sportkegels innerhalb des Vereins.

- b) Unterstützung aller Bestrebungen, sowie Selbstplanung zur Durchführung von Wiederherstellungen oder Neuerrichtungen von Kegel-Sportanlagen, auch auf Zeit.
- c) Durchführung der Vereinsmeisterschaften als Veranstalter und Abhaltung von Vereinsfesten. Die Ausrichtung der Vereinsmeisterschaften wird durch den Sportausschuss des Vereins geregelt.
- d) Vertretung der Vereinsinteressen im Südbadischen Sportkeglerverband.
- e) Bildung und Verwaltung von Rücklagen für die Durchführung der vorstehenden Aufgaben (a-d)

### **3. Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der SKVO verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der SKVO ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder im Verein können Clubs und Einzelmitglieder werden.

- 4.2 Die Mitgliedschaft zum SKVO kann jeder Einzelkegler und Club erwerben. Die Aufnahme in den SKVO ist schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung der SKVO-Satzung zu beantragen.
- 4.3 Der Vorstand des SKVO entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb sechs Wochen schriftlich. Bei Ablehnung kann Berufung bei der Vereinsversammlung eingelegt werden.
- 4.4 Die Mitglieder können aus dem SKVO austreten. Der Austritt ist mittels Einschreibebrief zu erklären und kann nur bis zum 15. September erfolgen.

Bei verspäteter Abmeldung hat das Mitglied die Beitragsmarke des folgenden Geschäftsjahres zu übernehmen.

- 4.5 Außer durch Austritt endet die Mitgliedschaft im SKVO durch Auflösung oder Ausschluss eines Clubs oder Einzelmitgliedes.

## **5. Besondere Mitgliedschaft**

Die unmittelbare Mitgliedschaft zum SKVO können Einzelpersonen erwerben, die die Bestrebungen des SKVO fördern, ohne sich aktiv am Sportkegeln zu beteiligen. Erforderlich ist eine schriftliche Beitrittserklärung.

Funktionäre haben im DKB Mitglied zu sein.

## **6. Beiträge**

An den SKVO ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des von den Clubs und Einzelpersonen an den SKVO abzuführenden Beitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen an den SKVO zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug wird der Gesamtbetrag angemahnt. Die Mahngebühren belaufen sich auf 0,5% der Hauptforderung, mindestens jedoch auf 2,50 Euro.

Beitragerhöhungen durch die übergeordneten Organisationen (Bezirk Oberrhein, SKVS, DKB) dürfen ohne Zustimmung der Vereinsversammlung auf die Clubs umgelegt werden.

Bei Neuzugängen während des laufenden Jahres ist der Betrag sofort bei Anmeldung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist auch dann voll zu leisten, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres beginnt.

## **7. Aufgaben der Clubs**

- 7.1 Die Clubs sind für alle Angelegenheiten des Sportkegeln in ihrem Bereich zuständig. Werden die Belange des SKVO berührt, steht diesen das Recht zu, entsprechende Entscheidung zu treffen.
- 7.2 Die dem SKVO angeschlossenen Clubs und Einzelmitglieder sind an die Satzung und Ordnung, sowie an die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsversammlung gebunden.
- 7.3 Eventuelle Satzungen der Clubs dürfen nicht im Widerspruch zu den Satzungen des SKVO stehen.
- 7.4 Die Clubs haben dem Verein bis zum 15. September eines jeden Jahres das Verzeichnis ihrer angeschlossenen Mitglieder nach dem Stande vom 01. September für das folgende Geschäftsjahr einzusenden und auch alle in diesem Zusammenhang veranlagten Auskünfte zu erteilen.
- 7.5 Die Clubs als Mitglieder des SKVO sind berechtigt, an den Vereinsversammlungen und auch an allen Veranstaltungen des SKVO teilzunehmen, sowie seine Einrichtung und Vergünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen benutzen.
- 7.6 Bei Abstimmungen hat jeder Club bis zu 12 Mitglieder 2 Stimmen. Für je weitere angefangene 7 Mitglieder 1 Stimme zusätzlich. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Stimmenübertragungen sind nicht möglich, d.h. es können nur die erschienenen Delegierten das Stimmrecht ausüben.

## **8. Organe**

Die Organe des SKVO sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vereinsvorstand
- c) Der Ältestenrat
- d) Der Vereinssportausschuss

## **9. Jahreshauptversammlung**

- 9.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SKVO. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 9.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich, spätestens innerhalb vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
- 9.3 Der Vereinsvorstand des SKVO beruft schriftlich die Vereinsversammlung mit einer Frist von zwei Monaten ein.
- 9.4 Anträge sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin an den Vereinsvorsitzenden einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der Delegierten als dringend anerkannt werden.
- 9.5 Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Eventuelle Anträge auf Satzungsänderungen
  - d) Neuwahlen, bzw. Ergänzungswahlen von Vorstandsmitgliedern lt. § 10 Abs. 1 (Neuwahlen finden alle 2 Jahre statt).
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Beschlussfassung über grundsätzliche Bestimmungen
  - g) Anträge allgemeiner Art

h) Verschiedenes

9.6 Die Vereinsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter (2. Vorsitzender) geleitet.

9.7

- a) Stimmrecht in der Vereinsversammlung haben der Vereinsvorstand (jedes Mitglied eine Stimme) und die Delegierten der Clubs nach § 7 Abs. 6
- b) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

9.8 Die Vereinsversammlung beschließt mit Ausnahme bei Neuwahlen (siehe § 10 Abs. 6) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

9.9 Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst werden.

9.10 Außerordentliche Vereinsversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder vier Mitglieder des Vereinsvorstandes dies verlangen, oder die Dringlichkeit eines Problems es erforderlich machen.

9.11 Über den Verlauf der Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer aufgestellt und unterschrieben sein muss.

Der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) hat im Protokoll gegenzuzeichnen.

## **10. Vereinsvorstand**

10.1 Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vereinsvorsitzender
- b) 2. Vereinsvorsitzender
- c) Vereinsschriftführer
- d) Vereinskassierer
- e) 1. Vereinssportwart
- f) 2. Vereinssportwart
- g) Vereinsfrauenwartin
- h) Vereinsjugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Die Stellvertretung des 1. Vereinsvorsitzenden obliegt dem 2. Vereinsvorsitzenden.

10.2 Die Vereinsvorstandsmitglieder werden in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

10.3 Der Vereinsversammlung steht jederzeit das Recht zu, Neuwahlen zu verlangen.

10.4 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist der gewählt, der die relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein dritter Wahlgang und schließlich das Los.

10.5 Der Vereinsvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des SKVO fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

10.6 Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, worin der Aufgabenkreis für jedes Vorstandsmitglied festgelegt werden kann.

10.7 Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder durch schriftliches Befragen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

10.8 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vereinsvorstand durch Vorstandsbeschluss. Die eigentliche Wahl (Ergänzungswahl) erfolgt in der nächsten Vereinsversammlung.



- 10.9 Der Vorstand bleibt in jedem Falle so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **11. Ältestenrat**

- 11.1 Mitglieder des Ältestenrates werden von der Vereinsversammlung gewählt. Sie bestimmen durch Wahl ihren Vorsitzenden selbst.
- 11.2 Jeder Club hat das Recht, den Ältestenrat als Vermittler anzurufen, wenn er mit einer Entscheidung des Vereinsvorstandes nicht einverstanden ist; auch der Vereinsvorstand hat das Recht, den Ältestenrat anzurufen. Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig.
- 11.3 Hält der Vorsitzende des Ältestenrates eine Zusammenkunft desselben für notwendig, so sind die Kosten vom SKVO zu tragen.
- 11.4 Die Ehrungen von Vereinsvorstandsmitgliedern erfolgen mit Zustimmung des Ältestenrates.

## **12. Vereinssportausschuss**

- 12.1 Den Vereinssportausschuss bilden:

- a) 1. Vereinssportwart
- b) 2. Vereinssportwart
- c) Vereinsfrauenwartin
- d) Vereinsjugendwart, sowie
- e) Der betreffende Staffelleiter

- 12.2 Der Vereinssportwart, sein Stellvertreter, die Vereinsfrauenwartin, der Vereinsjugendwart und die Staffelleiter werden von der Vereinsversammlung gewählt.

Den Vorsitz führt der Vereinssportwart oder sein Stellvertreter

- 12.3 Der Vereinssportausschuss bestimmt den Ort und Zeitpunkt der Vereinsmeisterschaften.

- 12.4 Der Vereinssportausschuss hält seine Tagungen nach Bedarf ab. Er fasst seine Beschlüsse in gleicher Weise wie der Vereinsvorstand.
- 12.5 Der Vereinssportwart nimmt die sportlichen Interessen des SKVO im Sportkeglerverband Südbaden wahr. Er ist außerdem für Abschlüsse von Wettkämpfen sowie für Mannschaftsaufstellungen auf SKVO Ebene in Verbindung mit den Clubsportwarten zuständig
- 12.6 Der Vereinssportwart gilt ferner zuständig für die Schulung und Betreuung von qualifizierten Sportkeglern.
- 12.7 Beschlüsse des Vereinssportausschusses werden dem Vereinsvorsitzenden vorgelegt und bedürfen in finanzieller Hinsicht, soweit sie außerplanmäßige Ausgaben betreffen, der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Änderungen der Grundsport- und Wettkampfordnung sind von der Vereinsversammlung zu genehmigen.

### **13. Rechnungsprüfer**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die Kassengeschäfte des SKVO laufend überwachen.  
Die Wahl erfolgt umschichtig für zwei Jahre.

### **14. Einladungen und Bekanntmachungen**

Einladungen zu weiteren Sitzungen und Versammlungen, Beschlüsse der Vereinsversammlung und der Clubs haben mit einer vierwöchigen Frist in schriftlicher Form durch den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

### **15. Auflösung**

- 15.1 Über die Auflösung des SKVO kann nur in einer außerordentlichen Vereinsversammlung entschieden werden.
- 15.2 Die Auflösung des SKVO kann nur rechtswirksam durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Delegierten gemäß § 7 Abs. 6 erfolgen.

Die Einladung zu dieser Vereinsversammlung muss spätestens zwei Monate vor Beginn der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit entsprechender Begründung enthalten. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht dreiviertel der Stimmberechtigten erschienen, so muss binnen vier Wochen eine neue Versammlung stattfinden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Delegierten beschließen kann.

- 15.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südbadischen Sportkeglerverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde.
- 15.4 Kein Club oder Einzelmitglied hat Sonderrechte am Vermögen des SKVO.

Lörrach, 04. Juni 2010

## II. Geschäftsordnung

Für Versammlungen des Sportkeglervereins Oberrhein e.V

1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle Versammlungen innerhalb des Vereins Oberrhein
2. Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter.
3. Alle Aussprachen müssen sachlich geführt werden.
4. Über den Verlauf der Versammlung und ihrer Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden des SKVO mit dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
5. In der Versammlung ist eine Rednerliste zu führen. Sie wird erst mit Beginn der Aussprache eröffnet. Wortmeldungen haben beim Führer der Rednerliste zu erfolgen. Bei zahlreichen Wortmeldungen kann die Versammlung die Redezeit festlegen.
6. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen (Name, vertretener Club).
7. Für die Ermittlung der Stimmresultate bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Wahlkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, in der Versammlung zu wählen.
8. Teilnahmeberechtigt an den Versammlungen sind alle Angehörigen des SKVO. Die Versammlung beschließt, ob Nichtdelegierte an der Aussprache teilnehmen dürfen. Stimmrecht haben nur Delegierte.
9. Die Versammlung nach einer vorher Bekannt gegebenen Tagesordnung abgewickelt, sofern diese zu Versammlungsbeginn genehmigt wird.
10. Soll in der Reihenfolge der einzelnen Punkte der Tagesordnung eine Änderung vorgenommen werden, so entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.  
Die zeitliche Behandlung eingegangener Anträge regelt der Vorsitzende. Die Versammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit, ob Anträge zur Verhandlung gelangen sollen, die nicht fristgemäß eingegangen sind.
11. Der Vorstand kann gleichlautende Anträge gemeinsam zur Debatte stellen. Bei einer Abstimmung über mehrere zusammengefasste Anträge wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt.

12. Liegen in einer Versammlung zahlreiche Anträge vor, so können diese in Ausschüssen, die vom Vorstand, oder falls es die Zeit erlaubt, von der Versammlung zu bestimmen bzw. zu wählen sind, vorberaten werden.  
Die Vorstandsmitglieder haben in diesen Ausschüssen Mitberatungsrecht. Der gewählte Ausschussvorsitzende erstattet der Versammlung Bericht, danach wird die Aussprache über die Anträge eröffnet.
13. Jeder Antragsteller hat seinen Antrag durch sich selbst oder einen Berichterstatter, zu begründen.
14. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Debatte eingreifen, sobald ein Redner ausgesprochen hat.
15. Bei Antrag auf Schluss der Debatte werden die vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Der Vorsitzende bestimmt je einen Redner für und gegen den Debattenschluss, wobei zum Thema selbst nicht gesprochen werden darf. Dann erfolgt die Abstimmung, wobei nach Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte nur noch der Antragsteller zum jeweiligen behandelten Antrag das Schlusswort sprechen darf
16. Weicht ein Redner vom Thema ab, oder lässt er sich zu persönlichen Verunglimpfungen hinreißen, so muss er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden.  
Der Vorsitzende hat zur Wahrung der Verhandlungsdisziplin das Recht nach dreimaligem Ordnungsruf oder bei groben Verstößen gegen den Absatz 3 dem Redner das Wort zu entziehen.
17. Der Vorsitzende muss jederzeit während eines Vortrages jedem Mitglied auf Zuruf das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. Es ist streng darüber zu wachen, dass die Erklärung zur Geschäftsordnung kurz und bündig in rein sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben wird.
18. Nach den Rechenschaftsberichten der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer leitet ein Mitglied des Ältestenrates oder ein Clubfunktionär bis zur Entlastung des Vorstandes die Vereinsversammlung.  
Er leitet ebenfalls die Wahl des 1. Vereinsvorsitzenden. Danach übernimmt dieser die Leitung der Versammlung und der weiteren Wahlhandlung.

19. Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gewertet. Die Wahl kann per Akklamation (Wahl oder Abstimmung durch Zuruf) vorgenommen werden, sofern sich hiergegen kein Widerspruch aus der Versammlung erhebt. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handaufheben oder Erheben von den Plätzen. Bestehen Zweifel über das Abstimmungsergebnis, so erfolgt die Gegenprobe. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis der Abstimmung, so werden die Stimmen gezählt. Nach Durchführung schließt der Versammlungsleiter die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt. Stimmenthaltungen können unmittelbar nach der Abstimmung zu Protokoll gegeben werden, Geheimabstimmung durch Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn Widerspruch gegen offene Abstimmung erfolgt.
20. Versammlungsteilnehmer und geladene Gäste, die den Anordnungen der Versammlungsleitung zuwiderhandeln, können vom Versammlungsleiter ausgeschlossen werden. Erhebt der Ausgeschlossene Einspruch, so beschließt die Versammlung, ob der Ausschluss zu Recht besteht.
21. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so hat er das Recht, die Versammlung zu unterbrechen, ohne die Teilnehmer befragen zu müssen. Ist auch nach Wiedereröffnung der Versammlung ein ordentlicher und würdiger Ablauf nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung schließen.
22. Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn die Satzung oder die Versammlungsordnung nicht eine besondere Regelung vorgesehen hat, die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
23. Eine Versammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der Delegierten laut Teilnehmerliste anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss auf Antrag festgestellt werden. In diesem Falle kann eine neue Versammlung nach einer Stunde festgesetzt werden, die unbedingt beschlussfähig ist.

### **III. Rechtsordnung des Sportkeglervereins Oberrhein e.V.**

#### **1. Begriffe des sportlichen Rechtsverkehrs**

1. Die Rechtsordnung soll die Sicherung des gesamten Sportbetriebes im Interesse des Sportes gewährleisten und zur Beachtung der dem Sport eigenen Gesetze anhalten.
2. Sportliche Vergehen, d.h. alle Formen unsportlichen Verhaltens werden nach dieser Rechtsordnung bestraft. Streitigkeiten im Sportverkehr werden vom Sportausschuss, Verletzungen der Satzungen und sonstigen Ordnungen werden vom Vorstand und gegebenenfalls vom Ältestenrat des SKVO untersucht, ggf. verhandelt und entschieden.
3. Die Vorschriften der Wettkampfbestimmungen des Sportkeglerverbandes Südbaden und des Deutschen-Kegler-Bundes werden durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht berührt.

#### **2. Rechtssprechung**

1. Die Rechtssprechung des SKVO umfasst alle Vorkommnisse auf Vereinsebene, soweit Clubs und deren Mitglieder dabei beteiligt sind. Untersucht und verhandelt werden alle Vorgänge, die gegen Satzungen, Ordnungen und das Ansehen des SKVO gerichtet sind, soweit solche nicht auf Clubebene bereits rechtskräftig entschieden wurden
2. Urteile in einem Verfahren, das einem Club vom SKVO zur Entscheidung überwiesen wurde, bedürfen zur Erlangung der Rechtskraft der Bestätigung des Ältestenrates des SKVO.
3. Bei rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilung eines Mitgliedes des SKVO ist zu prüfen, ob Maßnahmen gem. § 9 c), d) und g) bzw. § 10 zutreffend sind.

#### **3. Organe der Rechtssprechung**

1. Organe der Rechtssprechung sind:
  - a) der Vereinsvorstand gem. § 10 der SKVO-Satzungen
  - b) Ältestenrat gem. § 11 der SKVO-Satzungen

2. Ein Rechtsprechungsorgan ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer berufen werden, die in der zur Entscheidung stehenden Sache schon irgendwie tätig waren.
3. Mitglieder eines Rechtssprechungsorgans des SKVO können zu Beginn der Verhandlung wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet der Ältestenrat des SKVO.

#### **4. Sachliche Zuständigkeit der Rechtsorgane**

1. Kommt eine Einigung mit der Vorstandschaft des SKVO als Rechtssprechungsorgan nicht zustande, dann kann der Ältestenrat angerufen werden.
2. Kein Vereins- und Clubmitglied im SKVO kann ohne Genehmigung des Vorstandes den Ältestenrat anrufen.
3. Der Ältestenrat darf keine Verfahren bzw. diesbezügliche Angelegenheiten aufgreifen und bearbeiten, die nicht schon vom Vereinsvorstand behandelt wurden.
4. Der Instanzenweg ist einzuhalten.

#### **5. Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte und der Presse**

1. Der ordentliche Rechtsweg bleibt erhalten nach Erschöpfung aller Instanzen des SKVO, Südbadischer Sportkeglerverband, Deutscher Kegler-Bund
2. Dem SKVO, Clubs und deren Mitglieder ist es untersagt, durch Benutzung der Presse und des Rundfunks sich Genugtuung zu verschaffen, es sei denn, das angerufene Gericht hat dies nach Urteilsfällung ausdrücklich erlaubt.
3. Zuwiderhandlungen gelten als vereinschädigendes Verhalten.



## **6. Einleitung des Verfahrens**

Das Rechtsorgan des SKVO (§4) wird auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Der Antrag kann nur mit Zustimmung des Antraggegners zurückgenommen werden.

## **7. Inhalt des Antrages**

Der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor einem Rechtsorgan des SKVO muss folgendes enthalten:

- a) den vollen Namen und die genaue Anschrift des Antraggegners, gegebenenfalls mit Angabe der Funktion bzw. des Amtes desselben,
- b) die dem Antragsgegner zur Last gelegten Tatsachen in allen Einzelheiten
- c) die genauen Beweismittel bzw. Zeugenbenennungen unter Angabe der genauen Anschriften der Zeugen und der Bekanntgabe, was die Zeugen bekunden können,
- d) Entscheidungen sind aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu fällen. Wenn die Beteiligten auf eine mündliche Verhandlung verzichten, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren getroffen werden.

Die notwendigen Erhebungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung haben durch den Vereinsvorstand zu erfolgen. Ob und welche Zeugen zur mündlichen Verhandlung geladen werden, entscheidet das Rechtsorgan gern. § 3 Abs. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies gilt auch für die Vernehmung gestellter, nicht geladener Zeugen.

Der Antrag muss in Schriftform bei der Vereinsgeschäftsstelle des SKVO eingereicht werden.

## **8. Verfahren**

1. Jedem Beschuldigten ist alsbald durch Einschreiben bzw. Zustellung - zumindest aber zwei Wochen vor der Verhandlung - unter gleichzeitiger Übersendung einer Abschrift der Anzeige oder Meldung befristete Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
2. Der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans entscheidet nach Ablauf der gesetzten Frist bzw. nach Eingang der Rechtfertigungsschrift darüber, ob Zeugen zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern sind oder zur Verhandlung geladen werden. Jeder Partei bleibt es unbenommen, von sich aus Zeugen zur mündlichen Verhandlung zu stellen.
3. Ist ein Beschuldigter unter Fristsetzung vergeblich zu einer Äußerung aufgefordert worden, so kann das Urteil auch ohne seine Stellungnahme aufgrund der vorhandenen Unterlagen erlassen werden.

## **9. Strafen**

Der Vereinsvorstand bzw. der Ältestenrat als Rechtsorgane des SKVO können folgende Entscheidungen treffen:

- a) Einstellung des Verfahrens
- b) Verwarnung
- c) Ruhen der Wählbarkeit für Ämter des Vereins oder Clubs (Angabe der Zeit)
- d) Aberkennung einzelner oder aller Ämter innerhalb des Vereins oder Clubs
- e) Sperrung von der Teilnahme an Wettbewerben des Vereins oder Clubs sowie Verbot der Veranstaltung am eigenen Ort
- f) Weisung des Ausschlusses an den Club, bei welchem der Antragsgegner Mitglied ist, nebst Verbot der Wiederaufnahme in einem Mitgliedsclub des SKVO
- g) Ausschluss aus dem SKVO.

Es können auch mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen werden.

## **10. Einstweilige Verfügung**

In dringenden Fällen kann das zuständige Rechtsorgan des SKVO zum Wohle des SKVO auf Antrag einstweilige Verfügungen treffen und Maßnahmen gem. § 9 c) und e) aussprechen.

## **11. Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Alle Vernehmungen und Verhandlungen, ferner die Verkündigung der Urteile sind nicht öffentlich.
2. Rechtskräftige Urteile oder Beschlüsse sowie einstweilige Verfügungen können innerhalb des SKVO durch Rundschreiben an die Clubs veröffentlicht werden.

## **12. Beratung und Abstimmung**

1. Die Entscheidung des Rechtsorgans des SKVO gem. § 3 Abs. 1 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenenthaltung ist unzulässig.
2. Beratung und Abstimmung sind geheim. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben hierüber gegen jedermann Stillschweigen zu bewahren.
3. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen.

## **13. Urteil und Zustimmung**

1. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und zu unterschreiben. Die Ausfertigung für die Akten des Rechtsorgans ist von allen Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterschreiben. Im übrigen genügt die Beglaubigung durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans des SKVO. Die Entscheidung muß außer der genauen Bezeichnung der Partei und der Mitglieder des Rechtsorgans enthalten:
  - a. den Namen des oder der Beschuldigten

- b. den Urteilsatz
  - c. den Tatbestand und seine Würdigung
  - d. die Regelung der Kostenfrage
2. Gegen eine Entscheidung des Ältestenrates ist eine Berufung nur über die Vereinsvorstandschaft an den Bezirk zulässig.
3. Je eine Ausfertigung ist den Parteien des Vereins und des zuständigen Clubs, bei welchem der Antragsgegner Mitglied ist, zuzustellen. Die Parteien bzw. der oder die Betroffenen erhalten die Ausfertigung, mittels eingeschriebenen Brief.

## **14. Kosten**

1. Unabhängig von der Kostenentscheidung muss vor der Einleitung des Verfahrens von Seiten des Antragstellers ein Kostenvorschuß in Höhe von € 100,00 an die Vereinsgeschäftsstelle gezahlt werden.
2. Jede Entscheidung einer Vereinsinstanz des SKVO hat die Regelung der Kosten zu enthalten.
3. Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz, ggf. teilweise. Bei der Kostenzumessung ist zu berücksichtigen inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung des Verfahrens veranlaßt hat.
4. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
5. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt sie der SKVO.
6. Ist ein Verfahren von der Vereinsinstanz eingeleitet worden, so trägt im Falle der Einstellung oder des Freispruchs der SKVO die Kosten.

## **15. Wiederaufnahme eines von einem Rechtsorgan des SKVO rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn**

- a. neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht wurden, welche der Verurteilte in dem gesamten früheren Verfahren nicht gekannt hat oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte, und wenn
- b. diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung, und zur Freisprechung des Verurteilten, oder in Anwendung einer milderen Strafbestimmung eine geringere Strafe zu begründen.

Der Wiederaufnahmeantrag muß binnen vier Wochen nach Kenntnismahme des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. Das Rechtsorgan des SKVO hat binnen vier Wochen darüber zu entscheiden, ob er die Wiederaufnahme zulässt. Wird die Wiederaufnahme zugelassen, muß die Sache erneut verhandelt werden. Eine Entscheidung muß hierbei getroffen werden.

Die Wiederaufnahme ist zwei Jahre nach Rechtskraft der fraglichen Entscheidung ausgeschlossen.

## **16. Vollstreckung**

Entscheidungen eines Rechtsorgans werden von den Verwaltungsorganen vollstreckt. Organe, die der Aufforderung zur Erfüllung einer getroffenen Entscheidung nicht nachkommen, können mit Ablauf der gesetzten Frist bis zur Erfüllung gesperrt werden. Die Sperre wird durch Beschluss vom zuständigen Organ der Rechtssprechung ausgesprochen.

## **17. Ladungen**

Ladungen erfolgen durch Briefe mit Zustellungsurkunde. Sie sollen mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zugestellt werden.

## **18. Begnadigungen**

Dem Vereinsvorstand des SKVO steht das Recht zu, auf dem Gnadenweg Strafen zu mildern oder zu erlassen. Er entscheidet hierbei nach seinem freien Ermessen.

## **IV. SKVO-Ehrungen**

Der SKVO ehrt seine verdienten Mitglieder. Dies geschieht durch Überreichung des Vereinsehrenabzeichens in Silber und Gold. Hierbei müssen jedoch nach stehende Punkte besonders beachtet werden:

- a. Anträge zu Ehrungen einzelner Mitglieder sind ausnahmslos durch den Club an die Vereinsgeschäftsstelle einzureichen.
- b. Diese Anträge müssen bis Ende des Jahres eingegangen sein.
- c. Die Verleihung des Vereinsehrenzeichens wird durch den Vereinsvorsitzenden vorgenommen.
- d. Eine Ehrung kann vorgenommen werden für:
  1. langjährige Tätigkeit im Verein oder Club
  2. besondere Leistungen im Interesse des Kegelsports für und innerhalb des Vereinsvorstandes.
- e. Grundsätzlich setzt die Verleihung des goldenen Abzeichens den Besitz des silbernen Abzeichens voraus.
- f. Ehrungen durch Verleihung des Verdienstabzeichens erfolgen nur über den Rahmen des Clubs hinausgehende erworbene Verdienste.
- g. Anträge auf Verleihung von Vereinsverdienstzeichen sind ausnahmslos vom Club zu stellen. Die Verleihung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden. Sie kann in besonders gelagerten Fällen abweichend von obigen Bestimmungen auf einstimmigen Beschluss des Vereins erfolgen

- h. Die Verleihung des Verdienstabzeichens an die Vereinsvorstandsmitglieder muß vom Ältestenrat genehmigt werden.

## V. Sport- und Wettkampfordnung

Für den Sportkeglerverein Oberrhein e.V. (SKVO) gelten die Bestimmungen analog den Satzungen des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. (SKVS) und des Deutschen-Kegler-Bundes e.V. (DKB);

Zusätzliche Bestimmungen kann der Vereinssportausschuss nach den Satzung erlassen.

## VI. SKVO-Anti-Doping-Ordnung

Der SKVO 1953 e.V. übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerkes des Deutschen Keglerbundes (DKB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt Anti-Doping-Agentur (WADA), sowie der Federation internationale Quilleurs (FIQ/WNBA/WTBA).

Lörrach, den 04. Juni 2010



Werner Traichel



Birthe Schöpflin



Peter Kuhar



Walter Traichel



Hartmut Schöpflin



Stefanie Dreier



Günter Osswald

